

NEUE REGELUNGEN ZU BESTPREISKLAUSELN

Mit 01.01.2017 treten Änderungen zum *Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)* und dem *Preisauszeichnungsgesetz* in Kraft, die Bestpreisklauseln als "aggressive Geschäftspraktik" verbieten und entsprechende vertragliche Regelungen für absolut nichtig erklären. Diese gesetzlichen Änderungen ergehen als Reaktion zu den Bedenken, die von Behörden auch in anderen Ländern in der EU geäußert wurden (z.B. Entscheidung des deutschen Bundeskartellamts vom 23.12.2015). In Frankreich sind ähnliche Bestimmungen bereits in Kraft.

AGGRESSIV PER SE

Die neue Ziffer 32 im Anhang zum UWG – die sogenannte "Schwarze Liste" – verbietet dem Betreiber einer Buchungsplattform von einem Beherbergungsunternehmen zu verlangen, dass dieses auf anderen Vertriebswegen inklusive seiner eigenen Website keinen günstigeren Preis oder keine anderen günstigeren Bedingungen als auf der Buchungsplattform anbieten darf. Eine solche Geschäftspraktik gilt als jedenfalls aggressiv. Sohien ist keine weitere Prüfung der Erheblichkeit des Verstoßes erforderlich.

KLAUSELN ABSOLUT NICHTIG

Weiters sieht der geänderte § 7 Preisauszeichnungsgesetz unter anderem vor, dass Preise von den Gastgewerbetreibenden frei festzulegen sind. Sie dürfen nicht durch Preisbindungs- oder Bestpreisklauseln von Buchungsplattformbetreibern eingeschränkt werden. Solche Klauseln in Verträgen zwischen Beherbergungsunternehmen und Buchungsplattformbetreibern sind absolut nichtig.

RÜCKWIRKENDER EFFEKT

Hervorzuheben ist, dass diese Änderungen rückwirkend sind und somit auch auf Verträge anwendbar sind, die bereits in der Vergangenheit abgeschlossen wurden. Daher enden die Verpflichtungen aus solchen Klauseln automatisch ohne weitere vertragliche Änderung seitens einer Partei.

FOLGEN UND AKTIONSPUNKTE

Mit Anfang nächsten Jahres können sich Buchungsplattformbetreiber nicht mehr auf solche vertraglichen Bestimmungen berufen, selbst wenn diese bereits Teil einer laufenden vertraglichen Beziehung sind. Dennoch sollten solche Verträge und AGB entsprechend überarbeitet werden. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben können nicht nur Vertragspartner, sondern auch Mitbewerber und Interessenverbände Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, einstweilige Verfügung, Schadenersatz und auf Urteilsveröffentlichung geltend machen.

Über Wolf Theiss

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich Wolf Theiss seit der Gründung vor etwa 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Heute beschäftigen wir über 340 Juristen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen in 13 Ländern.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Georg Kresbach

Partner

georg.kresbach@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5090



Paulina Pomorski

Consultant

paulina.pomorski@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5091

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss
Schubertring 6
AT – 1010 Vienna

www.wolftheiss.com